

Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen - Kostenbasis - (AZK Finanzierung)

Kostenabrechnung nach PreisLS

Pauschalierte Kostenabrechnung nach Nr.2.4 NKBF 2017 – vgl. auch Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK) – unter A27

I. Allgemeines

1. Im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (AZK) ist eine Vorkalkulation AZK Finanzierung vorzunehmen. Die Vorkalkulation muss sowohl die gesamte Laufzeit des Vorhabens (Gesamtvorkalkulation) als auch die jeweiligen Kalenderjahre (Jahresvorkalkulation) umfassen. Bei Aufstockungen ist der **zusätzliche** Bedarf darzustellen; außerdem sind hierbei kumulierte Jahresvorkalkulationen sowie eine Gesamtvorkalkulation vorzunehmen.

1. Im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (AZK) ist eine Vorkalkulation AZK Finanzierung vorzunehmen. Die im Antrag AZK Finanzierung mit Punkten umrandeten Felder sind nicht auszufüllen, da die dort aufgeführten sowie die keiner Position zurechenbaren Kosten durch den pauschalen Zuschlag von 100 % auf die Personaleinzelkosten gem. Nr. 2.4.2 NKBF 2017 abgegolten werden. Die Vorkalkulation muss sowohl die gesamte Laufzeit des Vorhabens (Gesamtvorkalkulation) als auch die jeweiligen Kalenderjahre (Jahresvorkalkulation) umfassen. Bei Aufstockungen ist der **zusätzliche** Bedarf darzustellen; außerdem sind hierbei kumulierte Jahresvorkalkulationen sowie eine Gesamtvorkalkulation vorzunehmen. Bei laufenden Vorhaben ist ein Wechsel von pauschalierter auf PreisLS-Abrechnung **nicht** möglich.

2. Der Antragsteller hat die bei der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens voraussichtlich entstehenden Kosten unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln.
In den Vorkalkulationen können grundsätzlich nur vorhabenbezogene Kosten angesetzt werden, die innerhalb der vorgesehenen Laufzeit des Vorhabens, frühestens aber ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, verursacht werden (Eingang beim BMBF oder dem von ihm beauftragten Projektträger).
3. Die Mengenansätze und die Bewertungen in der Vorkalkulation sind nach den Vorschriften der "Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten" - PreisLS - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen. Die in Nr. 2.2.6 NKBF 2017 aufgeführten Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Bei Fragen zu den PreisLS und zum Rechnungswesen kann sich der Antragsteller an die für ihn zuständige Preisüberwachungsstelle (z.B. Bezirksregierung, Regierungspräsident o.ä.) wenden.

Die Kosten in der Vorkalkulation sind ohne abziehbare Vorsteuern auszuweisen (Nr. 8 Abs. 1 PreisLS).

Die folgenden Unterlagen können unter

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmbf im Abschnitt „Allgemeine Vordrucke“ abgerufen werden:

- die Verordnung PR Nr. 30/53,
 - die PreisLS,
 - ein Literaturverzeichnis zur Verordnung PR Nr. 30/53 und zu den PreisLS,
 - Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 15. August 2006 – IV A 5– S 7200 – 59/06 - betr. umsatzsteuerliche Behandlung von Zuwendungen.
4. Der Antrag in easy-Online ist Grundlage für eine Förderung und darf nicht durch betriebsindividuelle Formulare ersetzt werden. Das betriebsindividuelle Rechnungswesen wird durch den Antrag AZK Finanzierung nicht eingeschränkt. Die Kostenpositionen aus den betriebsindividuellen Vorkalkulationen wurden vielmehr übernommen. Das einheitliche Raster dient der einheitlichen Vorhabenabwicklung.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass aufgrund betriebsindividueller Gegebenheiten des Rechnungswesens einzelne Positionen der Vorkalkulation mit anderen Positionen zusammengefasst werden. In diesem Fall ist in der freigelassenen Position des Vordrucks AZK Finanzierung (z.B. bei Materialkosten) zu vermerken, in welcher anderen Position die Kosten enthalten sind.

5. Mit Marktpreisen kalkulierte Teilleistungen sind zu erläutern und ohne Umsatzsteuer sowie gekürzt um einen Abschlag in Höhe von 10 % für kalkulatorischen Gewinn, Gewerbeertragsteuer und Vertriebskosten (Nr. 2.2.4 NKBF 2017) bei den jeweiligen Einzelpositionen auszuweisen. Auf Marktpreise dürfen keine Zuschläge verrechnet werden. Mit diesen Marktpreisen kalkulierte Teilleistungen dürfen höchstens 20 % der vorkalkulierten Selbstkosten (einschließlich dieser Marktpreise) des Vorhabens angesetzt werden.
5. Marktpreise für Teilleistungen nach Nr. 2.2.4 NKBF 2017 dürfen nicht angesetzt werden.
6. Eingeräumte Skonti sind bei der Ermittlung der Einstandspreise der für das Vorhaben besonders beschafften Gegenstände und der erbrachten sonstigen Fremdleistungen abzusetzen.

II. Erläuterungen zu Einzelpositionen des Vordrucks AZK Finanzierung

Gesamtvorkalkulation und Jahresvorkalkulationen sind zur Beurteilung der Ansätze zu erläutern (z. B. Bezugsbasis, Zuschlagsätze, Stunden je Mann-Monat bei Ansatz von Mann-Monaten). Zur Erläuterung kann auch die betriebsindividuelle Vorkalkulation beigelegt werden.

Gesamtvorkalkulation und Jahresvorkalkulationen sind zur Beurteilung der Ansätze zu erläutern.

Durch einen pauschalen Zuschlag von 100 % auf die Bruttomonatslöhne und -gehälter gemäß Spalte „Einzelkosten“ (Pos. 0837E, vgl. Personal) werden Materialgemeinkosten (Pos. 0813G), Personalneben- und -gemeinkosten entsprechend Nr. 2.4.2, 1. Tiert NKBF 2017 hierzu gehören auch Kosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige bezahlte Fehlzeiten, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung [auch dann, wenn sie von Arbeitnehmer(n)/(innen) getragen werden] (Pos. 0831G/0832G), Abschreibungen auf sonstige genutzte Anlagen des FE-Bereichs (Pos. 0848E), Kosten innerbetrieblicher Leistungen (Pos. 0856E) und Verwaltungsgemeinkosten (Pos. 0860G) sowie kalkulatorische Zinsen abgegolten.

Der pauschale Zuschlag von 100 % auf Pos. 0837E in der Spalte „Gemeinkosten“ unter Pos. 0837G wird automatisch generiert.

0813 Material

Hierzu gehören alle Einsatzstoffe, die branchenüblich als Material verrechnet werden. Die Mengen- und Preisansätze sind im Einzelnen im Antrag aufzuführen. Werden unterschiedliche Materialgemeinkostenzuschläge verwendet, sind diese zu erläutern.

Hierzu gehören alle Einsatzstoffe, die branchenüblich als Material verrechnet werden. Die Mengen- und Preisansätze sind im Einzelnen im Antrag aufzuführen.

0823 FE-Fremdleistungen – mit Hinweisen zu sonstigen Fremdleistungen

Als FE-Fremdleistungen sind nur Teile des Vorhabens, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden, anzusetzen. Auch Beschaffungsaufträge mit einem Entwicklungsanteil bis zu 25 v.H. gemäß Nr. 2.5.3 NKBF 2017 sind aufzuführen.

Ist die Vergabe von FE- und sonstigen Aufträgen an Dritte nicht zu Marktpreisen vorgesehen und überschreitet die Vergütung je Einzelauftrag die in unter den Nrn. 2.5.3 und 2.5.4 NKBF 2017 genannten Grenzen¹⁾, sind diese Teilleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze

- des „Merkblatts für Aufträge auf Kostenbasis“ (BMBF-Vordruck 0068b) und der Vorkalkulationen (BMBF-Vordruck AAK Finanzierung) bzw.
- der „Hinweise für Angebote auf Ausgabenbasis“ (BMBF-Vordruck 0087a) und der Finanzierungspläne (BMBF-Vordruck AAA Finanzierung)

darzustellen. Dies gilt entsprechend, wenn die Zustimmung nachträglich eingeholt wird. Abweichend von den Grundsätzen gemäß Merkblatt bzw. Hinweisen sind angesetzte Personalkosten für Mitarbeiter(innen), die bereits durch öffentliche Haushalte grundfinanziert sind, bei Aufträgen nicht auszuschließen.

Wird im Rahmen von FE-Fremdleistungen Hardware beschafft und fallen hierbei in Einzelfällen Gemeinkosten über die angesetzten Verwaltungskosten hinaus an, so sind diese hier anzusetzen und zu erläutern.

1) Förderung von mehr als 50 v.H.:
Förderung bis einschl. 50 v.H.:

- über 100 000 € je Einzelauftrag (Nrn. 2.5.3. und 2.5.4 NKBF 2017)
- über 500 000 € je individuellem FE-Auftrag (Nr. 2.5.4 NKBF 2017)
- über 1 Mio.€ je individuellem Beschaffungsauftrag (Nr. 2.5.3 NKBF 2017)

Kosten aus sonstigen Aufträgen an Dritte (z. B. Materialbeschaffungen, Dienstleistungen) sind den Kosten für Material bzw. sonstigen unmittelbaren Vorhabenkosten zuzuordnen.

Auch hierbei sind Netto-Kosten zu veranschlagen, soweit der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Personal

0831-0837

Die Aufgliederung der Personalgruppen soll möglichst entsprechend den drei Kategorien (Akademiker o. ä., Ingenieure (grad.) o. ä., Sonstige) erfolgen. Die Abkürzung o. ä. bedeutet, dass die Leistungen nicht von Personen erbracht werden müssen, die nach Vor- und Ausbildung Akademiker, Fachhochschulingenieure bzw. Betriebswirte usw. sind, sondern dass Personen, die nach ihrem Gehalt den Akademikern, Ingenieuren bzw. Betriebswirten usw. vergleichbar sind, bei diesen Personalgruppen erfasst werden sollen.

Ein Ansatz von kalkulatorischem Unternehmerlohn (Nr. 24 Abs. 2 u. 3 PreisLS) ist nur bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften zulässig.

0831E-0837E

Die Aufgliederung der Personalgruppen soll möglichst entsprechend den drei Kategorien (Akademiker o. ä., Ingenieure (grad.) o. ä., Sonstige) erfolgen. Die Abkürzung o. ä. bedeutet, dass die Leistungen nicht von Personen erbracht werden müssen, die nach Vor- und Ausbildung Akademiker, Fachhochschulingenieure bzw. Betriebswirte usw. sind, sondern dass Personen, die nach ihrem Gehalt den Akademikern, Ingenieuren bzw. Betriebswirten usw. vergleichbar sind, bei diesen Personalgruppen erfasst werden sollen.

Ein Ansatz von kalkulatorischem Unternehmerlohn (Nr. 24 Abs. 2 u. 3 PreisLS) ist nur bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften zulässig.

Einzutragen sind die Personaleinzelkosten (auch Grundlage für den pauschalen Zuschlag von 100 %), welche sich wie folgt berechnen:

Für jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin ergibt sich der Stundensatz aus der Division des steuerpflichtigen Bruttojahresentgelts (einschließlich umsatz- oder gewinnabhängiger Zuschläge) ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) lt. Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag. Dies gilt auch für Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. Leitungspersonal.

Bei Unternehmern oder Unternehmerinnen, die ohne feste Entlohnung tätig sind, ist der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nr. 24 PreisLS als Dividend anzusetzen. Hierbei ist jedoch maximal das steuerpflichtige Bruttojahresentgelt ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung je Mitarbeiter oder je Mitarbeiterin bzw. bei Unternehmern oder Unternehmerinnen, die ohne feste Entlohnung tätig sind, der kalkulatorische Unternehmerlohn ansatzfähig.

Beispiel:

52.000 € (Bruttojahresgehalt lt. Lohnsteuerkarte) dividiert durch 2.080 (40 Wochenarbeitsstunden x 52 Wochen) = 25 € vorkalkulatorischer Stundensatz.

Als Mengengerüst dürfen – in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan – nur die voraussichtlich für das Vorhaben zu leistenden und z. B. durch automatisierte Zeiterfassung oder Zeitaufschreibung zu erfassenden produktiven Stunden (d. h. ohne Fehlzeiten) angesetzt werden. Diese Stunden ergeben durch Multiplikation mit dem ermittelten Stundensatz die vorkalkulatorisch anzusetzenden Personaleinzelkosten. (Pos.0837 E)

Für Personen, die nicht ausschließlich für das Vorhaben eingesetzt werden, dürfen anteilmäßig nur die vorhabenbezogenen produktiven Stunden im Verhältnis zu den produktiv geleisteten Gesamtstunden abgerechnet werden.

Beispiel:

1664 (voraussichtlich zu leistende produktive Stunden) x 25 € (vorkalkulatorischer Stundensatz) = 41.600 € vorkalkulatorische Personaleinzelkosten.

0838 **Reisekosten**

Dienstreisen sind soweit möglich zu vermeiden. Alternativen wie Video- oder Telefonkonferenzen sind bevorzugt zu nutzen.

Reisekosten sind in der vorgesehenen Form anzugeben²⁾. Die Anforderung weitergehender Erläuterungen bleibt vorbehalten.

0847 **Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen**

Vorhabensspezifische Anlagen sind solche Anlagen und Gegenstände, die gesondert für das Vorhaben angeschafft oder hergestellt werden und nicht zur betriebsüblichen Grundausstattung gehören. Bei den Abschreibungen ist von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auszugehen.

0848 **Abschreibungen auf sonstige genutzte Anlagen des FE-Bereichs**

Der Ansatz ist entsprechend zu erläutern.

0850 **Sonstige unmittelbare Vorhabenkosten**

Hierunter fallen sonstige Sondereinzelkosten, z. B. für externe Gutachten. Kalkulatorische Zinsen, soweit betriebsüblich nicht anders verrechnet, können hier ebenfalls angesetzt werden. Die Einzelansätze sind zu erläutern.

Hierunter fallen lediglich Dienstleistungen durch Dritte (soweit nicht FE-Fremdleistungen) und Rechnerkosten. Die Einzelansätze sind zu erläutern.

Außerdem können notwendige Kosten von KMU i. S. der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission für die Anmeldung und Erteilung eines Schutzrechtes (Patentanwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Kosten im Bewilligungszeitraum anfallen und nicht anderweitig öffentlich finanziert wurden bzw. werden (vgl. Nr. 5.6.1 NKBF 2017).

0856 **Kosten innerbetrieblicher Leistungen**

Hier sind die Kosten von Leistungen durch Kostenstellen außerhalb des FE-Bereichs anzusetzen, z. B. Rechnerkosten, Werkstattkosten oder Fertigungskosten. Die Einzelansätze sind zu erläutern.

0860 **Verwaltungskosten**

Vertriebsgemeinkosten sind außer Ansatz zu lassen.

0883 **Übersicht über die Finanzierung**

Neben dem Antragsteller sollen sich auch Dritte, die an dem Vorhaben interessiert sind, an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten angemessen beteiligen. In diesen Fällen sind – soweit schon vorhanden – Bestätigungen der Drittmittelgeber über ihren Beteiligungsbetrag dem Antrag beizufügen.

III. Sonstiges

Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Zinsen sind auf der Basis von 6 % p.a. des betriebsnotwendigen Kapitals zu ermitteln und betriebsüblich zu verrechnen. Kalkulatorische Einzelwagnisse dürfen nicht angesetzt werden. Die Gewerbeertragsteuer ist außer Ansatz zu lassen.

²⁾ Soweit dies in der Förderrichtlinie vorgesehen ist, können auch voraussichtliche Kosten für beabsichtigte CO₂-Kompensationen angegeben werden. Eine Anerkennung als zuwendungsfähige Kosten setzt voraus, dass die Ermittlung von durch Flugreisen und Pkw-Fahrten erzeugten Emissionen mit dem CO₂-Rechner des Umweltbundesamtes oder vergleichbar verlässlich erfolgt. Die Berechnung ist vorzuhalten. Im Hinblick auf die Qualitätssicherung sollen die Zertifikate aus Projekten stammen, die nach CDM (Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung) oder gleichwertigen Standards zertifiziert sind. Pro emittierter Tonne Kohlendioxidäquivalent kann ein CO₂-Zertifikat erworben werden. Es darf keine Doppelförderung erfolgen, insbesondere darf die CO₂-Kompensationszahlung nicht als Spende steuerlich abgesetzt werden.

Kalkulatorischer Gewinn

Ein kalkulatorischer Gewinn darf nicht verrechnet werden.

Umsatzsteuer

Zuwendungen unterliegen in der Regel mangels Leistungsaustausches nicht der Umsatzsteuer (Schreiben des BMF vom 15. August 2006 - IV A 5 - S 7200 - 59/06).